

Landwirtschaft). Die Erteilung von Auflagen und die Festsetzung von zusätzlichen Bedingungen sind jederzeit zulässig.

(2) Will die Technische Bezirks-Bergbauinspektion von der Stellungnahme des Rates des Kreises abweichend die Aufhaldung zulassen, so finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 4

(1) Die nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

(2) Beteiligte im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) der zur Durchführung der Wiedernutzbar-machungsmaßnahmen verpflichtete Bergbau-betrieb,
- b) der zuständige Rat des Kreises.

§ 5

Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen nachrichtlich mitzuteilen:

- a) der dem zur Wiedernutzbarmachung verpflichteten Betrieb übergeordneten Hauptverwaltung oder der sonst übergeordneten Dienst-oder Verwaltungsstelle,
- b) der Technischen Bergbau-Inspektion in Berlin.

§ 6

(1) Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen kann von den Betei-

ligten (§ 4 Abs. 2) bei der Technischen Bergbau-inspektion in Berlin, Leipziger Straße 5—7, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen und zu begründen.

(2) Die Technische Bergbauinspektion entscheidet über den Einspruch im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7

(1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben in ihren Zuständigkeitsbereichen jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember Erhebungen über den Umfang der eingezogenen und der wieder nutzbar gemachten Grundstücksflächen anzustellen und das Ergebnis der Erhebungen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres der Technischen Bergbauinspektion in Berlin, Leipziger Straße 5—7, mitzuteilen.

(2) Die Bergbaubetriebe sind zur Auskunfterteilung verpflichtet.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 12. Mai 1952

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1.1 S. 766) wird bestimmt:

Unter der Bezeichnung „Futterkalk“ dürfen nur phosphorsaure Futterkalkmischungen in Verkehr gebracht werden.

(1) Phosphorsaure Futterkalkmischungen sind in das Tierarzneifertigwarenverzeichnis einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOB1.1 S. 766).

(2) Im Tierarzneifertigwarenverzeichnis nicht eingetragene phosphorsaure Futterkalkmischungen dürfen weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden.

(1) Kohlensaurer Kalk und kohlen-saure Kalk-mischungen dürfen zu Futterzwecken nur unter der

Bezeichnung „Kohlensaurer Kalk für Futterzwecke“ oder mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung (z. B. Schlammkreide, Rüdersdorfer Kalk, Rügener Kreide usw.) angeboten oder in Verkehr gebracht werden.-

(2) Kohlensaurer Kalk und kohlen-saure Kalk-mischungen dürfen als Beifuttermittel nicht in solcher Form oder in solcher Aufmachung angeboten oder in Verkehr gebracht werden, die geeignet sind, bei den Käufern eine Verwechslung mit phosphorsauren Kalkmischungen zu bewirken.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium
für Gesundheitswesen
I. V.: **Matern**
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1131).